

§ 4 StmStbAusbV — Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

Steinmetz- und Steinbildhauerausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung
 - a) Steinmetzarbeiten oder
 - b) Steinbildhauerarbeiten sowie
3. fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen,
2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
3. Vorbereiten, Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen,
4. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Anlagen,
5. Be- und Verarbeiten von Metallen, Kunst- und Hilfsstoffen,
6. Herstellen und Bearbeiten von Werkstücken aus Blöcken und Platten,
7. Herstellen von Profilen,
8. Herstellen von eingesetzten Flächen und Einlegearbeiten,
9. Herstellen von Schriften, Symbolen und Ornamenten,
10. Herstellen von Bauteilen aus mineralisch gebundenen Materialien,
11. Verarbeiten von künstlich hergestellten Steinen,
12. Verlegen und Versetzen von Platten und Fliesen sowie Versetzen von Werkstücken,
13. Einsetzen von programmierbaren Maschinen sowie
14. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden und Kundinnen.

(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Steinmetzarbeiten sind:

1. Verlegen von Bodenbelägen und Versetzen von Treppen,
2. Versetzen und Verankern von Bauteilen und Fassaden,
3. Gestalten, Herstellen und Versetzen von Denkmälern und Grabanlagen sowie
4. Instandhalten und Restaurieren von Bauwerken und Denkmälern.

(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten sind:

1. Gestalten und Herstellen von Formen und Modellen,
2. Herstellen von Schriften, Reliefs und Skulpturen sowie
3. Instandsetzen und Restaurieren von Bildhauerarbeiten.

(5) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,

2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
4. Umweltschutz.

Zitiervorschlag: § 4 StmStbAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StmStbAusbV/4>